

**Verwaltungsvorschrift
des Landkreises Zwickau
zur einheitlichen Gewährung von einmaligen Hilfen nach
dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) und
dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)**

Gültigkeit der Verwaltungsvorschrift

Für den Zuständigkeitsbereich des Landkreises Zwickau gilt die nachfolgende Verwaltungsvorschrift zur einheitlichen Leistungsgewährung

- ⇒ für einmalige Leistungen nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 und 2 SGB II und
- ⇒ für einmalige Leistungen nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB XII.

Diese Verwaltungsvorschrift ist auf alle Bewilligungszeiträume ab dem **01.07.2021** anzuwenden.

Die Verwaltungsvorschrift vom **30.06.2016** tritt ab dem **01.07.2021** außer Kraft.

Zwickau, den **28.05.2021**

Bretschneider
Amtsleiterin Sozialamt

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	2
Einkommenseinsatz bei nicht laufendem Hilfebezug	2
Revisionsfähigkeit	2
2. Erstausrüstung für Bekleidung	2
Grundsatz für Leistungsanspruch.....	2
Pauschale.....	2
3. Erstausrüstung bei Schwangerschaft	3
Grundsatz für Leistungsanspruch.....	3
Pauschale.....	3
4. Erstausrüstung bei Geburt (Babyerstausrüstung)	3
Grundsatz für Leistungsanspruch.....	3
Pauschale für Säuglingsbekleidung und sonstiger Babybedarf	3
Pauschale für ergänzende Bedarfe.....	4
5. Erstausrüstung für die Wohnung	4
Grundsatz für Leistungsanspruch.....	4
Pauschale.....	5

1. Allgemeine Bestimmungen

Leistungen für

- Erstausrüstung für Bekleidung,
- Erstausrüstung bei Schwangerschaft,
- Erstausrüstung bei Geburt (Babyerstausrüstung) sowie
- Erstausrüstungen für die Wohnung

sind nicht von der Regelleistung erfasst. Sie werden gesondert erbracht.

Einkommenseinsatz bei nicht laufendem Hilfebezug

Einmalige Leistungen werden auch erbracht, wenn Leistungsberechtigte keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes einschließlich der angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung benötigen, den Bedarf jedoch aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll decken können.

In diesem Fall kann das Einkommen berücksichtigt werden, das sie innerhalb eines Zeitraums von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erwerben, in dem über die Leistung entschieden wird.

Als angemessen gilt jeweils ein Einkommensmultiplikator von 5.

Revisionsfähigkeit

Für alle Entscheidungen, die in die finanzielle Zuständigkeit des Landkreises Zwickau fallen, sind die anspruchsbegründenden Belege zur Akte zu nehmen.

Ermessensentscheidungen sind in der Akte nachvollziehbar zu begründen.

2. Erstausrüstung für Bekleidung

Grundsatz für Leistungsanspruch

Erstausrüstungen für Bekleidung und Schuhe kommen bei Gesamtverlust oder Bedarf aufgrund außergewöhnlicher Umstände (u. a. starke krankheitsbedingte Gewichtsab- oder -zunahme) in Betracht.

Die Deckung des Bekleidungsbedarfs für die allgemeine Grundausrüstung soll in der Regel in Form der Geldleistung erfolgen. Die Geldleistung ist der Höhe nach so zu bemessen, dass überwiegend ladenneue Kleidung von Leistungsberechtigten gekauft werden kann. Für einen Teil des Bekleidungsbedarfs ist es zulässig, auf den Kauf gebrauchter Bekleidung zu verweisen.

Pauschale

Es werden für die Erstausrüstung für Bekleidung folgende Pauschalen festgelegt:

Leistungsberechtigte bis zur Vollendung des 12. Lebensmonats	209,00 €
Leistungsberechtigte vom Beginn des 2. bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	393,00 €
Leistungsberechtigte vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	431,00 €
Leistungsberechtigte vom Beginn des 15. Lebensjahres	328,00 €

3. Erstausrüstung bei Schwangerschaft

Grundsatz für Leistungsanspruch

Für die Erstausrüstung an Bekleidung für Schwangere und junge Mütter einschließlich Klinikbedarf wird eine Beihilfe gewährt. Hiermit wird der besondere Bedarf während der Schwangerschaft und Geburt sowie nach der Geburt abgedeckt.

Bei einer erneuten Schwangerschaft und Geburt innerhalb von 3 Jahren werden die Ausstattungen für Schwangerschaft um 50 % gekürzt. Die Leistungsberechtigten sind schriftlich darauf hinzuweisen. Von dieser Einschränkung kann abgesehen werden, soweit nachvollziehbare Gründe dargelegt werden.

Pauschale

Zur Deckung des Bedarfes wird eine Beihilfe in Höhe von **140,00 €** gewährt. Bei Vorliegen der Kürzungsvoraussetzungen von 50% beträgt die Pauschale **70,00 €**.

4. Erstausrüstung bei Geburt (Babyerstausrüstung)

Grundsatz für Leistungsanspruch

Zur Deckung des Bedarfes der Erstausrüstung für Neugeborene wird gewährt:

- eine Beihilfe für Säuglingsbekleidung,
- eine Beihilfe für sonstigen Babybedarf und
- eine ergänzende Beihilfe zur Ausstattung mit Mobiliar und Gebrauchsgegenständen (Kinderbett, Matratze, Bettdecke, Hochstuhl, Laufgitter, Wickeltisch, Kinderwagen)

Die Leistungen sind grundsätzlich in Form von Pauschalen zu gewähren. Die Auszahlung erfolgt in der Regel 12 Wochen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin.

Bei einer erneuten Schwangerschaft und Geburt innerhalb von 3 Jahren werden die Ausstattungen für Säuglingsbekleidung sowie die Ergänzungspauschale um 50 % gekürzt. Davon unberührt bleiben Leistungen für den sonstigen Babybedarf. Die Leistungsberechtigten sind schriftlich darauf hinzuweisen. Von dieser Einschränkung kann abgesehen werden, soweit nachvollziehbare Gründe dargelegt werden.

Pauschale für Säuglingsbekleidung und sonstiger Babybedarf

Zur Deckung des Bedarfes wird eine Beihilfe in Höhe von **145,00 €** gewährt. Bei Vorliegen der Kürzungsvoraussetzungen von 50% beträgt die Pauschale **110,00 €**.

Diese setzt sich wie folgt zusammen:

Säuglingsbekleidung	70,00 €
bei Kürzung um 50%	35,00 €
sonstiger Babybedarf (u. a. Wanne, Fläschchen und Zubehör, Windeln, Pflegeutensilien)	75,00 €

Pauschale für ergänzende Bedarfe

Zur Deckung des zusätzlichen Bedarfes an Mobiliar und Gebrauchsgegenständen wird eine Ergänzungspauschale gewährt.

Dem Antragsteller ist es zuzumuten, die benötigten Gegenstände in den vorhandenen Gebraucht möbelmärkten des Landkreises zu kaufen. Eine Verpflichtung zum Kauf in den Gebraucht möbelmärkten besteht nicht.

Zur Deckung des Bedarfes wird eine Beihilfe in Höhe von **276,00€** gewährt.

Sollten einzelne, wertmäßig in die Höhe der Pauschale eingeflossene Gegenstände tatsächlich nicht benötigt werden, ist der jeweilige Einzelbetrag von der Pauschale abzusetzen:

Kinderwagen	107,00 €
Kinderbett mit Lattenrost	60,00 €
Matratze	15,00 €
Bettdecke	8,00 €
Hochstuhl	25,00 €
Laufgitter	28,00 €
Wickeltisch	33,00 €

Bei einer erneuten Schwangerschaft und Geburt innerhalb von 3 Jahren beträgt die Höhe der Pauschale grundsätzlich **138,00 €**.

5. Erstausstattung für die Wohnung

Grundsatz für Leistungsanspruch

Leistungen für die Erstausstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten sind nicht von der Regelleistung erfasst. Die Erstausstattung ist abzugrenzen vom Erhaltungs- und Ergänzungsbedarf, der durch die Regelleistung abgegolten ist.

Erstausstattungen einschließlich Haushaltsgeräte sind insbesondere in nachfolgenden Fallgestaltungen zu erbringen und können komplette Wohnung, einzelne Räume oder einzelne Haushaltsgeräte betreffen:

- Erstanmietung nach Unterbringung in einer Einrichtung,
- Erstanmietung bei Auszug aus elterlicher Wohnung,
- Erstanmietung nach Eheschließung,
- Erstanmietung nach Trennung/Scheidung von Ehegatten/Lebenspartnern und Auszug aus der gemeinsamen Wohnung (Nachweise über Teilung Möbel/Hausrat sind zu erbringen).

In Einzelfällen kann auch bei einer Ersatzbeschaffung ein Anspruch auf Leistung bestehen. Zu fordern ist für eine Gleichstellung einer Ersatzbeschaffung mit einer Erstausstattung das kumulative Vorliegen folgender Voraussetzungen:

1. besonderes Ereignis
2. erheblicher, besonderer Neuanschaffungsbedarf
3. unvorhergesehen
4. Bedarf nicht über längeren Zeitraum entwickelt

Das besondere Ereignis muss ursächlich für den besonderen Neuanschaffungsbedarf sein. Dieser ist erheblich, wenn er bei dem überwiegenden Teil der Leistungsberechtigten nicht entsteht und sich nach seinem Umfang deutlich vom regelmäßigen Ergänzungsbedarf abgrenzen lässt. Das Ereignis gilt als unvorhergesehen, wenn der Leistungsberechtigte nicht in der Lage war es willentlich zu steuern. Letztlich darf sich der Bedarf – in Abgrenzung zum regelmäßigen Verschleiß – nicht nahezu gleichbleibend über einen Zeitraum von mehreren Monaten oder Jahren entwickeln (LSG Niedersachsen-Bremen L 13 AS 146/11).

Generell ist zu beachten, dass Verschuldungsgesichtspunkte nicht schon bei der Feststellung des Bedarfs eine Rolle spielen können (BSG B 14 AS 36/09 R). Über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 34 SGB II bzw. § 103 SGB XII ist separat zu entscheiden.

Pauschale

Dem Antragsteller ist es zuzumuten, die benötigten Gegenstände in den vorhandenen Gebraucht möbelmärkten des Landkreises zu kaufen. Insoweit werden für die Erstausrüstung der Wohnung die nachfolgenden Pauschalen für Gebrauchtgüter gewährt. Eine Verpflichtung zum Kauf in den Gebraucht möbelmärkten besteht nicht.

Bewilligt werden je nach bestehendem Bedarf und Anzahl der anspruchsberechtigten Personen folgende Wohnungseinrichtungspauschalen, Teilpauschalen sowie Leistungen für einzelne Gegenstände:

Einrichtungspauschale		für eine bzw. die erste Person im HH	für die zweite Person im HH (Partner)	für ein Kind bzw. jede weitere Person
Teilpauschalen nach Räumen:				
	Wohnzimmer (o. Geräte)	250,00 €	-	61,00 €
	Küche (o. Geräte)	242,00 €	65,00 €	49,00 €
	Schlafzimmer	133,00 €	197,00 €	-
	Korridor	86,00 €	55,00 €	-
	Kinderzimmer	-	-	289,00 €
	Badezimmer	60,00 €	-	-
	Pauschale für Hausrat	83,00 €	29,00 €	29,00 €
	Pauschale für Wäsche	27,00 €	27,00 €	27,00 €
Pauschalen für Haushaltsgeräte:				
	Waschmaschine	187,00 €	-	-
	Kühlschrank	120,00 €	-	37,00 €
	Elektroherd	213,00 €	-	-
	Bodenstaubsauger	32,00 €	-	-
	Radio	31,00 €	-	-
	Bügeleisen	14,00 €	-	-
	Kaffeemaschine	16,00 €	-	-
	Zimmeruhr	12,00 €	-	-
	Transportpauschale	123,00 €	-	-
Wohnungseinrichtungspauschale für eine vollständige Wohnungserstausrüstung		1.629,00 €	373,00 €	492,00 €

Grundsätzlich ist die Leistung bei bestehendem Bedarf in Höhe der jeweiligen Einrichtungspauschale pro anspruchsberechtigte Person zu gewähren.

Beispiel:

Ist für ein Ehepaar eine vollständige Wohnungserstaussattung zu leisten, beträgt die Pauschale **1.629,00 €** für die erste Person zuzüglich **373,00 €** für den Partner, insgesamt also **2002,00 €**. Ist weiterhin ein Kind zu berücksichtigen, erhöht sich dieser Betrag um weitere **492,00 €** auf **2.494,00 €**.

Soweit Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Pauschale nicht in vollem Umfang benötigt wird, sind für die bereits vorhandenen Gegenstände entsprechende Abzüge von der Pauschale vorzunehmen. Dabei sind folgende Einzelbeträge zu verwenden:

Wohnzimmerschrank	96,00 €
Wohnzimmertisch	34,00 €
Sofa	97,00 €
Sessel	38,00 €
Mehrzwecktisch	50,00 €
Stuhl	18,00 €
Regal	25,00 €
Küchenoberschrank	31,00 €
Küchenunterschrank	47,00 €
Küchenhochschrank	67,00 €
Spüle mit Unterschrank u. Armatur	81,00 €
Küchentisch	34,00 €
Kleiderschrank	62,00 €
Bett einschließlich Lattenrost	80,00 €
Matratze	30,00 €
Schuhschrank	27,00 €
Wandgarderobe	28,00 €
Spiegel	13,00 €
Spiegelschrank Bad	37,00 €
Deckenlampe	11,00 €
Sichtschutz Fenster	12,00 €

Diese Werte gelten auch für im Ausnahmebedarfsfall in Betracht kommende Bewilligungen von Leistungen für einzelne Einrichtungsgegenstände.

Bei der Ermittlung der möglichen Leistungshöhe für anspruchsberechtigte Personen, die in einer Mischbedarfsgemeinschaft leben, ist im ersten Schritt der Bedarf der gesamten Haushaltsgemeinschaft festzustellen. Dieser setzt sich aus der Pauschale für die erste Person sowie die Pauschale für die zweite Person (und ggf. für weitere Personen) im Haushalt zusammen.

Nach Abzug der Kosten für eventuell bereits vorhandene Gegenstände ermittelt sich ein Gesamtbedarf für die Haushaltsgemeinschaft. Dieser Gesamtbedarf ist kopfanteilig der anspruchsberechtigten Person zuzuordnen.